### Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang

History, Economics and Philosophy of Science / Interdisciplinary Studies of Science (ISoS) vom 15. September 2014 i.V.m. der Änderung vom 31. Juli 2015, der Änderung vom 1. Juli 2016, der Änderung vom 15. Juli 2019 und der Änderung vom 1. November 2022 (Studienmodell 2011)

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) haben die Fakultäten für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie und für Wirtschaftswissenschaften in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 424) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

## 1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultäten für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie, für Wirtschaftswissenschaften und für Soziologie bieten unter organisatorischer Verantwortung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie und unter Beteiligung des Institute for Interdisciplinary Studies of Science (I2So) den Studiengang History, Economics and Philosophy of Science (HEPS)/Interdisciplinary Studies of Science (IsoS) mit dem Abschluss "Master of Arts" (MA) an.

## 2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die weiteren Zugangsvoraussetzungen neben den Anforderungen, die sich aus § 49 des Hochschulgesetzes NRW und § 4 MPO fw. ergeben. Bewerber\*innen erhalten Zugang, die alle Voraussetzungen erfüllen, Bewerber\*innen erhalten keinen Zugang, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

- (1) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses (§ 49 Abs. 6 S. 2 HG NRW) nach Absatz 2 und von Sprachkenntnissen in Englisch auf dem Sprachniveau der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nach Maßgabe der Richtlinien der Universität Bielefeld. Deutschkenntnisse werden für das allgemeine Gelingen des Studiums empfohlen, sind aber keine Voraussetzung.
- (2) Ein Abschluss ist qualifiziert, wenn alle nachfolgenden fachlichen Anforderungen durch Leistungen belegt nachgewiesen werden, d.h. jeweils ein Punkt erreicht wird und insgesamt 2 Punkte erzielt werden:
  - Kenntnisse in einer Fachdisziplin mit der Fähigkeit, nach den Methoden des Faches eine wissenschaftliche Fragestellung selbständig zu erarbeiten und zu bewerten. Fachdisziplinen sind: Geschichtswissenschaft, Philosophie, Wirtschaftswissenschaften, Soziologie, Politikwissenschaft, Sozialanthropologie oder naturwissenschaftliche Disziplinen: 0-1 Punkte;
  - Grundverständnis von interdisziplinären wissenschaftsreflexiven Perspektiven: 0-1 Punkte;

## Folgende Punkte werden vergeben:

- 0 Punkte: die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.
- 1 Punkt: die geforderten Kompetenzen liegen vor.

Maßstab für die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Masterstudium sind die in den Bachelorstudiengängen Geschichtswissenschaft, Philosophie, Wirtschaftswissenschaften, Soziologie und Politikwissenschaften im Bachelorstudiengang Philosophie der Universität Bielefeld vermittelten Kompetenzen, da der Masterstudiengang konzeptionell auf diesen aufbaut.

Die Punktvergabe für Kompetenzen erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anerkennung (§ 21 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020) und der hierzu bestehenden Standards und Richtlinien u.a. des European Area of Recognition Projects (http://ear.enic-naric.net/emanual/) nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Hochschule bzw. des Abschlusses (Akkreditierung)
- Niveau der erworbenen Kompetenzen (Qualifikationsrahmen)
- Workload
- Profil / Ausrichtung des absolvierten Abschlusses
- Konkrete Lernergebnisse unter Berücksichtigung von Lernzieltaxonomien
- (3) Die Prüfung der Anforderungen und Voraussetzungen für das Zugangsverfahren erfolgt auf Basis der nachfolgenden Unterlagen, die fristgerecht in dem entsprechenden Bewerbungsportal der Universität Bielefeld hochgeladen und eingegeben werden:
  - a) Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und die dazugehörigen Abschlussdokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.) oder vorläufiges Abschlusszeugnis, das eine vorläufige Abschlussnote ausweist.
  - b) Modulhandbuch oder Modulbeschreibungen zu den absolvierten Modulen

Soweit kein Diploma Supplement, Transcript oder Modulhandbuch oder keine Modulbeschreibungen vorhanden sind, sind entsprechende Beschreibungen hochzuladen, die Auskunft geben über den absolvierten Studiengang, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

Darüber hinaus sind im Bewerberportal Angaben zum Vorliegen der Kriterien nach Absatz 2 und zu den Sprachkenntnissen zu treffen.

Im Bewerbungsportal werden nur pdf Dateien akzeptiert, diese sollen soweit möglich durchsuchbar sein.

Nach der Bewerbungsfrist oder auf einem anderen Weg eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

- (4) Die Bewertung des Zugangs erfolgt jeweils durch eine prüfungsberechtigte Person. Bewerber\*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert. Machen Studierende innerhalb von einer Woche begründet Einwendungen gegen die Bewertung geltend, erfolgt eine Überprüfung der Entscheidung, hierfür wird eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzugezogen. Die Bewertung wird ggf. korrigiert. Unabhängig davon besteht die Rechtsschutzmöglichkeit, die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides mitgeteilt wird.
- (5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

# 3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

- entfällt -

# 4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

# 5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzunger	
26-HEPS-EM	Einführungsmodul	1	20		
26-HEPS-HM4	Hauptmodul 4: Objektdisziplinen	1 o. 2	12		
22-HEPS-HM1	Hauptmodul 1: Entwicklung der Wissenschaften	2 o. 3	12		
31-HEPS-HM2 <sup>1</sup>	Hauptmodul 2: Ökonomie der Wissenschaften	2 o. 3	12		
	oder				
30-HEPS- HM2_a	Hauptmodul 2: Wissenschaft und Gesellschaft	2 o. 3	12		
26-HEPS-HM3	Hauptmodul 3: Methoden in der Wissenschaft	2 o. 3	12		
26-HEPS-PM	Praktikumsmodul	2 o. 3	12	26-HEPS-EM	
26-HEPS-AM	Abschlussmodul: Masterarbeit	4	30	26-HEPS-EM 26-HEPS-PM Für mündliche Verteidigung: bestandene Masterarbeit	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.) 1 o. 2 o. 3			10		
Gesamtsumme					

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das Modul 31-HEPS-HM2 wird noch bis einschließlich Sommersemester 2019 angeboten. Es kann weiter in den Studienabschluss eingebracht werden.

#### Studium im Ausland:

- (1) Ein Auslandssemester ist obligatorischer Bestandteil des Studiums. Dafür sind bevorzugt Partnereinrichtungen, mit denen Kooperationsvereinbarungen bestehen, zu nutzen. Das Auslandssemester soll im 2. oder 3. Studiensemester absolviert werden. Für die Anrechnung gilt § 16 MPO fw.. Die Masterarbeit kann an der ausländischen Partnerinstitution geschrieben werden, sofern ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu Prüferinnen und Prüfer der Universität Bielefeld bestellt werden.
- (2) Über die Befreiung vom Auslandssemester aus wichtigem Grund entscheidet die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle. Als wichtiger Grund kommen insbesondere in Betracht:
  - Wichtiger Grund im Sinne von § 14 Abs. 2 MPO fw.;
  - Keine Möglichkeit der Finanzierung;
  - Nachweis eines Studiums an einer ausländischen Hochschule im Umfang von zwei Semestern. Der wichtige Grund ist glaubhaft zu machen.

#### International Track

Der International Track ermöglicht Studierenden eine Internationalisierung. Er ist in das Studium insbesondere als Wahlpflichtmöglichkeit in den Modulen integriert. Der "International Track" wird als solcher gesondert bescheinigt, wenn

- das Einführungsmodul (26-HEPS-EM),
- mindestens zwei der vier Hauptmodule (22-HEPS-HM1, 31-HEPS-HM2, 26-HEPS-HM3, 26-HEPS-HM4) sowie
- das Abschlussmodul (26-HEPS-AM)

vollständig, d.h. einschließlich Studienleistungen, Modul(teil)prüfungen, Masterarbeit und deren Verteidigung in Englisch absolviert wurden.

#### 7. Modulstrukturtabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
22-HEPS- HM1	Hauptmodul 1: Entwicklung der Wissenschaften	12		1	1		
26-HEPS- AM	Abschlussmodul: Masterarbeit	30	s. Ziffer 8 Abs. 3	1	2	MA-Arbeit: 9 Disputation:1	
26-HEPS- EM	Einführungsmodul	20		2	2	1:1	
26-HEPS- HM3	Hauptmodul 3: Methoden in der Wissenschaft	12		1	1		
26-HEPS- HM4	Hauptmodul 4: Objektdisziplinen	12					2-3
26-HEPS- PM	Praktikumsmodul	12	26-HEPS-EM				1
31-HEPS- HM2	Hauptmodul 2: Ökonomie der Wissenschaften	12		1	1		
30-HEPS- HM2_a	Hauptmodul 2: Wissenschaft und Gesellschaft	12		1	1		

# 8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
  - Hausarbeit im Umfang von maximal 6.000 Wörtern bei Modulprüfungen
  - Hausarbeit im Umfang von bis zu 2.000 Wörtern bei Modulteilprüfungen
  - Essay im Umfang von bis zu 2.000 Wörtern
  - Praktikumsbericht im Umfang von ca. 4.000 Wörtern inkl. Nachweis der Praktikumsstelle, in dem die wissenschaftliche Reflexion des Praktikums und seine Einbettung in den Studiengang geleistet wird.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(2) Studienleistungen im Masterstudiengang History, Economics and Philosophy of Science dienen dem Zweck, die in den Lehrveranstaltungen behandelten Themen zu vertiefen, die mündliche oder schriftliche Darstellung von Inhalten einzuüben und die Modulprüfung vorzubereiten. Als Studienleistungen kommen in Betracht: Referate, Bearbeitungen von Übungsaufgaben, Sitzungs- oder Diskussionsprotokolle sowie kurze Essays. Übungsaufgaben können beispielsweise sein: Das Anfertigen eines Thesenpapiers, eine Argumentrekonstruktion, eine Literaturrecherche oder eine Zusammenfassung von Texten. Insgesamt dürfen von jedem Studierenden in einer Veranstaltung schriftliche Beiträge im Umfang von höchstens 1.200 Wörtern

oder mündliche Beiträge im Umfang von höchstens 20 Minuten verlangt werden. Im Abschlussmodul umfasst das Referat ca. 30 Minuten.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(3) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 70 Seiten. Voraussetzung für die Ausgabe ist der Abschluss der Module 26-HEPS-EM und 26-HEPS-PM. Das Thema der Masterarbeit wird von der oder dem die Arbeit betreuenden prüfungsberechtigten Lehrenden ausgegeben. Die Arbeit wird beim Prüfungsamt der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie angemeldet und der Ausgabezeitpunkt aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. Die Arbeit ist fristgerecht im genannten Prüfungsamt abzugeben.
Eine Disputation im Umfang von 30-45 Minuten zur Verteidigung der Masterarbeit findet spätestens drei Monate nach der Mitteilung der Bewertung der Masterarbeit (mindestens 4,0) statt. Die Disputation dient der Feststellung, ob die Kandidatin und der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit und ihre fachlichen Grundlagen mündlich darzustellen, die Ergebnisse selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Die Disputation wird in der Regel von den beiden Lehrenden, die die Masterarbeit bewertet haben, abgenommen und bewertet. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

# 9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2014/2015 für den Masterstudiengang History, Economics and Philosophy of Science einschreiben. Die Regelungen zum Zugangsverfahren gelten bereits für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2014/15.